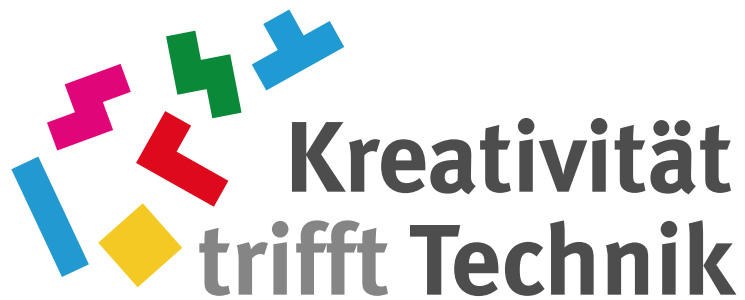


KREATIVITÄT TRIFFT TECHNIK

Satzung des Vereins Kreativität trifft Technik

Errichtet auf der Gründungsversammlung am 11. Juli 2011
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2014



Präambel

ENTSCHLOSSEN, den technischen Fortschritt sowie die digitale, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung voranzutreiben,

IN DEM BESTREBEN, die Vermittlung von Wissen über Technik und deren verantwortungsvollen, Nutzen bringenden und nachhaltigen Einsatz in der vernetzten Informationsgesellschaft zu fördern,

MIT DEM WUNSCH, freie Kommunikation zu stärken, digitale Chancengleichheit anzustreben und durch den Einsatz von Technologie das Leben von Menschen zu verbessern,

IN DEM FESTEN WILLEN, Technologie und Wissen zum Wohle der individuellen und gesellschaftlichen Entwicklung einzusetzen,

MIT DEM VORSATZ, die Verwendung freier und offener Lizenzen im Immaterialgüterbereich weiter zu etablieren,

IN ACHTUNG religiöser wie auch politischer Neutralität und der Unabhängigkeit von Interessen Dritter,

IN BEKENNTNIS zu Freiheit und Demokratie,

IN ANERKENNUNG der Grund- und Menschenrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit,

IN BESTÄTIGUNG des humanistischen Menschenbildes und

UNABHÄNGIG von persönlichen materiellen Bereicherungsabsichten

sind wir wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Kreativität trifft Technik“.
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.).
- (3) ¹Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. ²Der Satzungszweck wird in Ansehung der Präambel insbesondere verwirklicht durch

1. den freien, interdisziplinären Austausch von Wissen auf dem Gebiet der Informatik, der Technik nebst den Natur- und Gesellschaftswissenschaften, auch durch die Herausgabe von freizugänglichen Schriften und Büchern in elektronischer Form;
2. die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Seminaren und Konferenzen zur
 - a) Förderung der Technik- und Medienkompetenz von Jugendlichen und Erwachsenen;
 - b) Aufklärung über Risiken und Gefahren (digitaler) Technik, Medien und Datennetze, aber gleichfalls auch zur Aufklärung über deren Potentiale für die gesellschaftliche, kulturelle, demokratische, technologische und wirtschaftliche Entwicklung und die sich damit eröffnenden individuellen und zivilgesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten;
3. die Förderung von digitaler sowie technischer Kunst und Kultur nebst dem interdisziplinären Austausch darüber;
4. die Förderung von schöpferisch-kritischem Umgang mit Technologie sowie den interdisziplinären Austausch darüber;
5. die Veranstaltung von Ausstellungen für kulturelle oder Unterrichtszwecke;
6. den Betrieb und die Unterhaltung eines Hackspaces;
7. den Austausch mit anderen nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Zwecke und Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.

(3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁴Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) ¹Fördermitglieder können sowohl natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen wie auch juristische Personen werden. ²Auf sie finden die Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) ¹Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. ²Sie müssen nicht bereits Mitglieder des Vereins sein. ³Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung wieder entzogen werden. ⁴Auf Ehrenmitglieder finden die Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. ²Bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ist zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform erforderlich. ³Über die Annahme des Antrags entscheidet der BGB-Vorstand. ⁴Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. ⁵Diese entscheidet endgültig.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder mit dauerhaftem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) ¹Die Kündigung der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft kann dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals in Textform erklärt werden. ²Die Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit ohne Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen möglich.
- (4) ¹Ordentliche und Förder-Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie einen bestehenden Beitragsrückstand auch zwei Wochen nach Verschicken der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen haben. ²Das Nähere zum Mahnwesen regelt die Beitragsordnung. ³Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. ⁴Sie ist keinem Rechtsbehelf zugänglich.
- (5) ¹Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, wiederholt seinen Beitragsverpflichtungen nur nach Mahnung nachkommt, wiederholt der Haus- und Benutzungsordnung zuwiderhandelt, grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder ein sonstiger Grund vorliegt, kann es vom Verein ausgeschlossen werden. ²Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der BGB-Vorstand. ³Dem auszuschließenden Mitglied ist der Beschluss in Textform unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. ⁴Soweit der Ausschluss auf einer Entscheidung des Vorstandes beruht, ist die Berufung an die nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. ⁵Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, bei der die Stimme des betroffenen Mitglieds unberücksichtigt bleibt, ruht die Mitgliedschaft unter Aussetzung der Beitragspflicht.
- (6) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. ²Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. ³Ein ordentliches Mitglied kann kraft Vollmacht maximal vier Stimmrechte von anderen ordentlichen Mitgliedern ausüben. ⁴Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem Versammlungsleiter zum Zeitpunkt des Zusammentretens der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

(2) ¹Förder- und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung lediglich ein Rederecht.

(3) ¹Alle Mitglieder unterstützen den Verein – auch in der Öffentlichkeit. ²Sie haben Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit diese Satzung oder die Beitragsordnung dies festlegen. ³Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus Pflichtdienste zu leisten, soweit diese Satzung oder die Beitragsordnung dies festlegen. ⁴Ferner sind von allen Mitgliedern die Haus-, Benutzungs- und Geschäftsordnungen des Vereins einzuhalten.

(4) ¹Kosten, die den Mitgliedern durch ihre Vereinsarbeit notwendiger Weise entstanden sind, können vom Verein ersetzt werden, soweit diese Kosten nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen sind. ²Über den Ersatz solcher Aufwendungen wird per Vorstandsbeschluss entschieden.

(5) ¹Der Verein kann für durch seine Mitglieder erbrachte Vereinsarbeit, die das normale ehrenamtliche Engagement übersteigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zahlen, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. ²Werden Mitglieder über die übliche Vereinsarbeit hinaus für den Verein tätig, kann der Verein eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG zahlen oder die Tätigkeit auf Grundlage eines Dienst-, Honorar- oder Werkvertrages vergüten, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. ³Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, die Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung entscheidet der BGB-Vorstand.

(6) ¹Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse und eine gültige Postanschrift vorliegt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

(1) ¹Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel verwendet, die insbesondere durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse erlangt werden. ²Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die organisatorischen Abläufe ihrer Erhebung. ³Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) ¹Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und der Beitragspflicht befreit.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise von der Aufnahmegebühr und der Beitragspflicht befreien. ²Die Beitragsordnung kann auch für den Vorstand Kompetenzen zur Befreiung von Aufnahmegebühr und Beitragspflicht vorsehen.

§ 7 Organe des Vereins

¹Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. ³Dabei hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über die Satzung, über Änderungen der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, und die über Auflösung des Vereins,
3. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
4. Beschluss über vorliegende Anträge, insbesondere auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies die Satzung vorsieht,
5. Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Darlehen,
6. Entscheidungen über einen pauschalierten Ersatz der Aufwendungen des Vorstands und über die Zahlung einer Pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG an den Vorstand,
7. Genehmigung sämtlicher Haus-, Benutzungs- und Geschäftsordnungen des Vereins, bis auf vorstandsinterne Regelungen,
8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. ²Der BGB-Vorstand hat daneben außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und nebst einer Begründung beantragt.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung kann über geeignete Online-Kommunikation stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder zumutbar teilnehmen können.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch den BGB-Vorstand einberufen. ²Dieser setzt rechtzeitig durch Beschluss einen Termin fest. ³Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail; ihr ist eine vom BGB-Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen. ⁴Über Anträge zur Tagesordnung, die vom BGB-Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁵Satz 3 gilt nicht für solche Anträge, die eine Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beitragsordnung zum Gegenstand haben. ⁶Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. ⁷Ist in besonderen Fällen ein zeitnaher Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, kann die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch unter Einhaltung einer verkürzten angemessenen Frist erfolgen. ⁸Das Vorliegen eines besonderen Falles ist in der Einladung zu begründen. ⁹Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder hilfsweise dem Schatzmeister geleitet. ²Der Versammlungsleiter benennt einen

Protokollführer.

(6) ¹Hat der Verein bis zu 45 ordentliche Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder repräsentiert wird. ²Hat der Verein demgegenüber mehr als 45 ordentliche Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Stimmrechte von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern repräsentiert werden. ³Bei Beschlussunfähigkeit ist der BGB-Vorstand verpflichtet, innerhalb von 7 bis maximal 21 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. ⁴Diese ist bei Teilnahme von drei ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. ⁵Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁶Wenn die Mitgliederversammlung nicht gemäß Absatz 3 unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln stattfindet, hat sie innerhalb der Stadt Oldenburg zusammenzutreten.

(7) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Abstimmungsmehrheit), soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. ²Das bedeutet, dass diejenige Beschlussvorlage angenommen wird, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung sämtlicher Abstimmungsmehrheiten stets unberücksichtigt. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. ⁵Bei Personenwahlen ist, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Abstimmungsmehrheit) zum Obsiegen notwendig. ⁶Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Abstimmungsmehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen konnten. ⁷Sieger der Stichwahl ist derjenige Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Abstimmungsmehrheit). ⁸Stehen im ersten Wahlgang weniger als drei Kandidaten zur Wahl, ist abweichend von Satz 5 der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Abstimmungsmehrheit). ⁹Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich nicht geheim statt. ¹⁰Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl ist nur bei Mitgliederversammlungen zulässig, die nicht unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln gemäß Absatz 3 stattfinden. ¹¹Über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung in nichtgeheimer Abstimmung.

(8) ¹Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. ²Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihres Zusammentretens.

(9) ¹Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und zumindest allen ordentlichen Mitgliedern binnen Monatsfrist mitgeteilt. ²Die Protokolle werden vom Ersten und vom Zweiten Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus

1. dem Ersten Vorsitzenden,
2. dem Zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. bis zu zwei weiteren BGB-Vorstandsmitgliedern,
5. sowie weiteren Beisitzern im erweiterten Vorstand

²Die Vorstände gemäß Nummer eins bis vier bilden den BGB-Vorstand im Sinne dieser Satzung. ³Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist unzulässig.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils ein Jahr gewählt. ²Wählbar ist jedes unbeschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglied. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

⁵Der alte Vorstand führt die nötigen Amtsgeschäfte nach Weisung des neuen Vorstandes bis Eintragungen im Vereinsregister und bei Kreditinstituten erfolgt sind.

(3) ¹Die Beisitzer können von der Mitgliederversammlung jeweils für ein bestimmtes Aufgabengebiet (z.B. Sicherheitsbeauftragter) gewählt werden.

(4) ¹Falls der BGB-Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus weniger als drei Personen besteht, so ist innerhalb von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, welche innerhalb von fünf Wochen stattzufinden hat. ²Auf dieser Mitgliederversammlung müssen sich für die vakanten Vorstandsposten für die restliche Amtsdauer Ersatzmitglieder zur Wahl stellen können. ³Sollte kein weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden, so führen die bereits gewählten Vorstände den Verein.

(5) ¹Die BGB-Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich vorbehaltlich der Beschränkungen in den Sätzen 2 bis 4 in Einzelvertretung. ²Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert 1.500,00 Euro überschreitet, ist die gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich. ³Beim Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, bei der Belastung und bei allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte ist die Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erforderlich ist. ⁴Die Beschränkung aus Satz 3 gilt auch für die Aufnahme von Darlehen in jeglicher Höhe.

(6) ¹Die BGB-Vorstandsmitglieder zur Nummer eins bis drei gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 verfügen jeweils einzeln über die Bankkonten des Vereins.

(7) ¹Der BGB-Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ²Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, mündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer angemessenen Frist einberufen werden. ³Betrifft der Vorstandsbeschluss das Ressort eines Beisitzers, so ist dieser an dem Vorstandsbeschluss zu beteiligen. ⁴Über den Ressortzuschritt der Beisitzer sowie die Ressortzugehörigkeit im Hinblick auf das Stimmrecht entscheidet der BGB-Vorstand. ⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei BGB-Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁶Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Abstimmungsmehrheit. ⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden. ⁸Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln gefasst werden. ⁹In unvorhergesehenen unaufschiebbaren Fällen können einzelne Mitglieder des BGB-Vorstands selbstständig Entscheidungen ohne Beratung und Beschlussfassung treffen (Eilkompetenz). ¹⁰Über solche Entscheidungen ist der übrige Vorstand umgehend zu informieren.

(8) ¹Der Vorstand ist den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung sowie dem Prinzip der effektiven und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. ²Zur Mittelverwendung bedarf es keines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans. ³Für Mittelverwendung bis 500,00 Euro bedarf es der Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandmitglieds, für größere Summen eines Vorstandsbeschlusses. ⁴Ausgaben dürfen nur auf Guthabenbasis getätigt werden. ⁵Freie Rücklage bleiben bei der Ermittlung des Guthabens stets unberücksichtigt. ⁶Zweckgebundene Rücklagen bleiben bei der Ermittlung des Guthabens ebenfalls unberücksichtigt, soweit sie nicht ausdrücklich zum Zwecke der entsprechenden Mittelverwendung gebildet wurden. ⁷Über Abweichungen von den Sätzen 4 bis 6 entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

(9) ¹Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins und ist für die Buchführung verantwortlich. ²Im Rahmen dessen ist er insbesondere zuständig für die Kontrolle und Steuerung der Liquidität des Vereins, das Beitragswesen, sämtliche steuerrechtliche Angelegenheiten und die Erstellung des Jahresabschlusses. ³Der Jahresabschluss ist in Schriftform im ersten Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres, spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung, fertigzustellen.

(10) ¹Vorstandsbeschlüsse und Entscheidungen kraft Eilkompetenz sind zu protokollieren und für die ordentlichen Vereinsmitglieder zum Abruf elektronisch zu hinterlegen. ²Der Vorstand legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht in Schriftform im ersten Quartals des auf den Berichtszeitraum folgenden

Jahres, spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung, vor.

(11) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. ²Er hat Anspruch darauf, dass ihm seine im Zuge der Vorstandsarbeit entstandenen Aufwendungen ersetzt werden. ³Der Ersatz kann auch pauschaliert erfolgen, solange die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. ⁴Daneben ist die Zahlung einer Pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG zulässig. ⁵Über die Zahlung von Pauschalen nach Satz 3 und Satz 4 entscheidet dem Grunde und der Höhe nach die Mitgliederversammlung. ⁶Vorstandsmitglieder können auch über ihre Vorstandstätigkeit hinaus für den Verein tätig werden und dafür eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten oder solche Tätigkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst-, Honorar- oder Werkvertrages ausüben, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand, sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. ⁷Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach Satz 6, sowie die diesbezüglichen Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte, sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung entscheidet der BGB-Vorstand ohne die Stimme des jeweils betroffenen Vorstandsmitglieds.

(12) ¹Der Vorstand kann seine Arbeit delegieren oder Berater für seine Entscheidungen hinzuziehen.

§ 10 Der Beirat

(1) ¹Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden. ²Dieser berät den Verein und unterstützt die Erreichung des Vereinszwecks vornehmlich ideell. ³Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Abstimmungs Mehrheit einzeln berufen und abberufen. ⁴Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(2) ¹Der Beirat organisiert sich selbst. ²Dazu kann er sich eine Geschäftsordnung geben, diese Bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.

(2) ¹Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ernennt dieser einen Nachfolger, hilfsweise bestimmt ihn die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Absatz 1.

(3) ¹Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung gemeinschaftlich zu prüfen, insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung unter Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchhaltung. ²Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. ³Der Schatzmeister hat die Kassenprüfer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. ⁴Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung durch einen gemeinsamen Bericht in Schriftform.

§ 12 Satzungsänderungen

¹Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen dieser Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Absatz 1 findet ebenfalls bei Änderung des Vereinszwecks Anwendung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten, besonders anerkannten Institution zuzuführen, die ebenfalls dem Wesen des Vereinszwecks entspricht. ²Die Institution wird von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der Auflösung des Vereins beschlossen. ³Für die Bestimmung der Institution genügt die relative Abstimmungs Mehrheit.

(3) ¹Die amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren ernannt, soweit die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 14 Form- und Schlussbestimmungen

(1) ¹Soweit diese Satzung das Erfordernis der Textform vorsieht, kann dieses insbesondere durch Verwendung einer einfachen E-Mail eingehalten werden. ²Sieht diese Satzung demgegenüber die Schriftform vor, so gilt das strenge Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB (eigenhändige Unterschrift).

(2) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(3) ¹Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.